

Satzung

des Fördervereins KINDER- UND JUGENDHAUS e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KINDER- UND JUGENDHAUS“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Halle/Saale und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Kindern und jungen Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Aspektes und des § 1 (1) des KJHG,
- (2) eine offene Kinder-, Jugend-, und Familienarbeit in Begegnungs- und Beratungsstätten,
- (3) die ganzheitliche Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen insbesondere in Kindertagesstätten und Horten.
- (4) Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere in
 1. der Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und seiner Beitragsleistung dazu, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
 2. der Entwicklung, Erprobung und Koordinierung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindern, Eltern und Erziehern.
 3. der Schaffung positiver Freizeitbedingungen durch Freiraum für junge Menschen.
 1. der Erhaltung bzw. Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.
 4. der Mitbeteiligung und Mitbestimmung der Kinder und jungen Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des "KINDER- UND JUGENDHAUSES".
 6. der Projektkoordinierung
(kooperative Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung von Projekten:
 - Beantragung von Fördermitteln,
 - Einholen von Genehmigungen, Gutachten u.a. von Trägern öffentlicher Belange,
 - Organisation des Erfahrungsaustausches mit Trägern und Nutzern vergleichbarer Projekte).
 7. der intensiven Durchsetzung des Umweltschutzes, d.h. Organisation und Durchführungen von Schulungen, Projekten, Workshops.
 8. a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - b) Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen unter anderem in Form von Medienworkshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - c) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - d) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - e) Kinder- und Jugenderholung
 9. einer breiten Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den entsprechenden Fachdienststellen des Landes Sachsen - Anhalt und seiner Gemeinden, den Umwelt- und Naturschutzverbänden, Bildungsträgern,

weiteren freien Trägern, Initiativen und Personen zusammen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

- (3) Zur Unterstützung seiner Ziele kann der Verein eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft gründen und sich an anderen beteiligen; sofern kein anderer Beschluß gefaßt wird, fungiert in diesem Falle der Vorstand als Aufsichtsrat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschußanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus dem Jahresabschluß werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders geregelt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. fördernden Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgaben finanziell und ideell zu unterstützen. Über einen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung natürlichen Personen antragen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie kann die Aufnahme aus wichtigem Grunde ablehnen.
- (6) Über die fördernde Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem/der Bewerber/in eine schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu; sie entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt halbjährlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.
Die Kündigungsfrist beträgt für ordentliche Mitglieder 2 Monate zum Quartalsende.
 2. mit dem Tode einer natürlichen Person sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
 3. durch den Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es seit über einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied bzw. sein Vertreter zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluß schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann darüber. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlungen und der Vorstand.
- (2) Zu den Sitzungen der Vereinsorgane können bei Bedarf sachkundige Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.
Ihre Teilnahme erfolgt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieser zustimmt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind:
 1. die Jahreshauptversammlung
 2. die einfache Mitgliederversammlung
 3. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich im März als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/der Stellvertreter/in einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichtes;

2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 3. Entgegennahme des Prüfberichtes;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 6. Wahl des Vorstandes;
 7. Wahl von Ehrenmitgliedern;
 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 9. Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes;
 10. Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
 11. Endgültige Entscheidung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse;
 12. Beschlußfassung über Anträge;
 13. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einberufen. Die Einladung muß in einem angemessenen Zeitraum, mindestens aber 14 Tage, vor dem Versammlungstermin erfolgen.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, auch kurzfristig, wenn es das des Vereins erfordert oder wenn eine solche von einem ordentlichen Mitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
In dem Fall sind Zweck und Gründe als Tagesordnungspunkt vorgegeben.
- (6) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind bis Ende Januar beim Vorstand einzureichen, Anträge für sonstige Mitgliederversammlungen eine Woche vor dem Versammlungstermin.
Anträge, die nach diesen Fristen eingehen, können von der Versammlung nur einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.
- (9) Wahlen sind durch Abstimmung mit Handzeichen, bzw. auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Die Aufgabenverteilung legt der Vorstand fest.

Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzende oder dem/der stellvertretende Vorsitzende und dem/der Kassierer/in, wobei jeder Einzelberechtigt ist.

- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, entsprechend der in der Geschäftsordnung aufgeführten Aufgaben. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren verfassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefaßte Beschlüsse aufführt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Stelle „Geschäftsführer/in des „Kinder- und Jugendhaus““ wird in Geschäftsführer/in des „Kinder- und Jugendhaus“ e.V. umbenannt.
- (2) Die laufende Geschäftsführung des Vereins übernimmt der/die Geschäftsführer/in. Der/Die Geschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gemeinsam bestimmt. Weitere Mitarbeiter kann der Vorstand im Rahmen des Stellenplanes einstellen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er/Sie ist besonderer/e Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Insbesondere obliegt dem/der Geschäftsführer/in die Leitung der von dem Verein betriebenen Einrichtungen.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in erstellt zur Jahreshauptversammlung den Rechenschaftsbericht

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von einem der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird.
- (4) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck durch Einschreiben einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der zwei/drittel aller ordentlichen Mitglieder erschienen sind.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen Vermögen an die Stadt Halle mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Vorhaben bzw. Projekte der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Halle im Sinne dieser Satzung zu verwenden.